

Zwischenprüfungsordnung

§ 55 Italienisch

Das Fach Italo-romanische Philologie im Sinne der Masterprüfungsordnung wird mit dem Fach Italienisch im Sinne des zweiten Teils, Abschnitt V der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefasst.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. dem Sprachkurs III mit Version,
2. einer Phonetikübung (deskriptiv),
3. einer Propädeutik zur Sprachwissenschaft,
4. einer Propädeutik zur Literaturwissenschaft,
5. einem sprachwissenschaftlichen Proseminar,
6. einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der italienischen Sprache,
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literatur- und der Sprachwissenschaft,
3. Vertrautheit mit in einer Lektüreliste angegebenen Werken der Literatur- oder Sprachwissenschaft,
4. Grundkenntnisse in Landeskunde.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung
 - a) Übersetzung eines leichten modernen Prosatextes aus dem Deutschen ins Italienische (Bearbeitungszeit eineinhalb Stunden),
 - b) Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit eineinhalb Stunden);
2. einer mündlichen Prüfung vor jeweils einem Prüfer
 - a) in Literatur- oder Sprachwissenschaft über Themen aus der öffentlich bekannt gegebenen Lektüreliste und über ein dem Prüfer im Zulassungsgesuch angegebenes Spezialgebiet (Dauer der Prüfung etwa 20 Minuten),
 - b) in Sprechfertigkeit und Landeskunde (Dauer der Prüfung etwa 10 Minuten).

Die Fachnote lautet "nicht ausreichend", wenn das Mittel aus den Noten der schriftlichen sprachpraktischen Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nr. 1 oder die Bewertung der mündlichen sprachpraktischen Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b "nicht ausreichend" ergibt.

Bei der Ermittlung der Note für die mündliche Prüfung wird die Prüfungsleistung nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach, die Prüfungsleistung nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b einfach gewertet.